

**SATZUNG**  
**für Zweigvereine (ZV)**  
**im Katholischen Deutschen Frauenbund**  
**Diözesanverband Regensburg e.V.**

**INHALT**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	2
§ 2	Ziele und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck	2
§ 3	Durchführung des Vereinszwecks	3
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Geschäftsjahr / Bekanntmachungen	3

**II. Mitgliedschaft**

§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 8	Mitgliedsbeitrag	5

**III. Aufbau**

§ 9	Gliederung	6
	Zweigverein	6
	Bezirke	6
	Diözesanverband	7

**IV. Organe**

§ 10	Organe	7
§ 11	Mitgliederversammlung	7
§ 12	Führungsausschuss	9
§ 13	Vorstand	10
§ 14	Kassenprüferinnen	11

**V. Rechte und Pflichten**

§ 15	Rechte der Vereinsmitglieder	12
§ 16	Pflichten der Vereinsmitglieder	12

**VI. Sonstiges**

§ 17	Vermögensrechtliche Bestimmungen	12
§ 18	Verwendung des Vereinsvermögens	13
§ 19	Schlichtungsausschuss	13
§ 20	Schlussbestimmung	13
§ 21	Inkrafttreten der Satzung	13

Notizen		14
---------	--	----

(GO) Verweis auf nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung zur Satzung für Zweigvereine im KDFB Regensburg e.V.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### NAME, SITZ UND RECHTSFORM DES VEREINS

Der Verein führt den Namen  
"Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB), Zweigverein XXXOrtsnameXX."

Er ist ein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist ein selbstständiges Glied des Diözesanverbandes Regensburg und über diesen Mitglied des Bayerischen Landesverbandes und des Bundesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes.

### § 2

#### ZIEL UND AUFGABEN DES VEREINS - VEREINSZWECK

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in denen Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Bildung, der Religion, des Umweltschutzes und der Verbraucherberatung.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf eine eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

### § 3

#### **DURCHFÜHRUNG DES VEREINSZWECKES**

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
  - religiösen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Fragen
  - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
  - Fragen der alleinlebenden und alleinerziehenden Frau
  - Fragen der berufstätigen Frau
  - sozialen und caritativen Aufgaben
  - Umweltfragen
2. Bildungsangebote für alle Frauen
3. Mitarbeit in Pfarrei, Dekanat, Region und Diözese
4. Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen
5. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppierungen
6. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens aus der Perspektive und im Interesse von Frauen

### § 4

#### **GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 5

#### **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 6

#### ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder

#### **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.

Der jeweilige Vorstand kann nichtkatholische Frauen aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennen und fördern.

GO (1)

Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist grundsätzlich eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die beim Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Zweigvereins.

Minderjährige Mitglieder können beitreten, wenn der gesetzliche Vertreter dies befürwortet.

#### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können nur KDFB-Frauen ernannt werden, die sich um die Ziele des Zweigvereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitglieder des Zweigvereins werden durch einstimmigen Beschluss des ZV-Vorstandes ernannt.

Von der Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitragsanteil an den Diözesanverband wird aus der Zweigvereinskasse entrichtet.

**Ehrungen** sind in der Geschäftsordnung geregelt

GO (2)

#### **Fördermitglieder**

Fördermitglieder unterstützen den Verein in Form von Geldzuwendungen, jedoch mindestens mit dem dreifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr. Sie sind nicht über den Frauenbund versichert und erhalten keine Ehrungen und keine Verbandszeitschrift. Zu Vereinsfestlichkeiten können die fördernden Mitglieder eingeladen werden.

### **Allgemein gilt:**

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht darüber entschieden, so kann innerhalb eines Monats der Diözesanvorstand angerufen werden, der hierüber entscheidet.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Zweigverein führt zugleich zur Erlangung der Mitgliedschaft im Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) Diözesanverband Regensburg e.V., im „VerbraucherServiceBayern im KDFB e.V.“ und in der „Bayerischen Landfrauenvereinigung im KDFB e.V.“.

Die Mitgliedererfassung ist in der Geschäftsordnung geregelt. GO (3)

Die personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben verwaltet. GO (4)

## **§ 7**

### **ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod.

b) durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt ist spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Zweigvereinsvorstand zu erklären.

c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Zweigvereinsvorstand. Gegen den Ausschluss kann der Diözesanvorstand zur Entscheidung angerufen werden. GO (5)

## **§ 8**

### **MITGLIEDSBEITRAG**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Landesdelegiertenversammlung unter Berücksichtigung des bei der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrages festgelegt.

Die Zweigvereine haben je Mitglied einen von der Landesdelegiertenversammlung festzusetzenden Teil des Mitgliedsbeitrages an den Diözesanverband zu zahlen. Dieser leitet den anteiligen Landes- und Bundesbeitrag weiter.

Bei beendeter Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht. GO (6)

### III. AUFBAU

#### § 9

#### GLIEDERUNG

Der Katholische Deutsche Frauenbund Diözesanverband Regensburg gliedert sich in

- a) Zweigvereine
- b) Bezirke
- c) Diözesanverband

#### Zweigverein

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben bildet der Verein Untergliederungen in Form von Zweigvereinen.

Der Zweigverein besteht in der Regel aus den in der Pfarrei wohnenden Mitgliedern.

Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Verbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbstständig.

Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst.

Zweigvereine bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des Diözesanverbandes.

Die Zweigvereine arbeiten nach der vom Diözesanverband zur Verfügung gestellten Satzung für Zweigvereine.

Bei Konflikten kann der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann sowohl der Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

Mehrere Zweigvereine sind zu einem Bezirk zusammengeschlossen.

#### Bezirke

Die Bezirksebene dient als Arbeitsebene und Bindeglied zwischen den Zweigvereinen (ZV) und dem Diözesanverband (DV).

Ein Bezirk ist der Zusammenschluss mehrerer Zweigvereine.

Die Bezirke arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und im Interesse ihrer Zweigvereine.

Die Verantwortung für die Arbeit im Bezirk obliegt der Bezirksleitung (der Bezirksleiterin, der stellvertretenden Bezirksleiterin, der Schriftführerin, dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin des Bezirkes).

Die Bezirksebene unterstützt die Zweigvereine bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Der Geistliche Beirat / die geistliche Beirätin des Bezirkes hat beratende Funktion.

Die Bezirksleitung wird alle vier Jahre durch max. vier Vertreterinnen je Zweigverein gewählt.

GO (7)

## **Diözesanverband**

Der Diözesanverband umfasst in der Regel das Gebiet der Diözese Regensburg. Der Diözesanverband arbeitet im Sinne des Landes- und Bundesverbandes und regelt seine Angelegenheiten selbstständig.

Er wählt seine Organe selbst.

Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

Der Diözesanverband gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Diözesan delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

Der Diözesanverband unterstützt die Zweigvereine bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

## **IV. ORGANE**

### **§ 10**

#### **ORGANE**

Organe des Zweigvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Führungsausschuss
- c) der Vorstand

### **§ 11**

#### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. den Mitgliedern des ZV-Vorstandes
2. den Mitgliedern des ZV-Führungsausschusses
3. den ordentlichen Mitgliedern

Fördermitglieder können eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Beratung und Beschlussfassung über die Ziele des Zweigvereins und Stellungnahme zu zeitnahen Fragen
2. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
3. die Beschlussfassung über die satzungsgemäß gestellten Anträge GO (8)
4. Beschlussfassung über die Annahme der Satzung für Zweigvereine und der Geschäftsordnung
5. die Wahl der Mitglieder des ZV-Vorstandes
6. die Wahl der Beisitzerinnen sowie der Beauftragten des VSB und der LV für den Führungsausschuss
7. die Wahl zweier Kassenprüferinnen
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu geschehen.

Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die ZV-Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin bzw. einem Mitglied des Vorsitzenden-Teams. GO (9)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der ZV-Führungsausschuss dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der ZV-Mitglieder dies beim ZV-Vorstand schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. GO (10)

Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Bei einem Vorsitzenden-Team muss ein Mehrheitsbeschluss gefasst werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. GO (11)

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. GO (12)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Zweigvereinsvorstand verbindlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leiterin der Versammlung und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht.

Öffentliche Stellungnahmen kann der ZV nur für seinen Bereich im Namen des ZV im Sinne des § 1 der Satzung abgeben. Gleichzeitig sind diese dem Diözesanverband zur Kenntnis zu bringen. Der Diözesanverband kann um Unterstützung gebeten werden.

Zur Auflösung eines Zweigvereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Diözesanvorstand ist mind. 6 Wochen vor diesem Termin zu benachrichtigen. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Zweigvereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. GO (13)



## § 12 FÜHRUNGSAUSSCHUSS

Der Führungsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand
- den Beisitzerinnen / Ortssprecherinnen
- den Gruppenleiterinnen
- der ZV-Beauftragten des VerbraucherService Bayern (VSB)
- der ZV-Beauftragten der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB (LV)
- den im Bereich des ZV wohnenden Mitgliedern mit überörtlicher Führungsaufgabe

GO (14)

### **Aufgaben des Führungsausschusses**

1. Sorge für die Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins im Rahmen der Satzung
2. Beratung und Beschlussfassung der Aufgaben und des Programms
3. Planung der Inhalte der Bildungsarbeit und ihre Verwirklichung
4. Koordinierung der Arbeit mit den Einrichtungen VSB und LV, den regionalen und diözesanen Stellen des Verbandes
5. Wahl von Delegierten / Vertretungen in Gremien außerhalb des KDFB

GO (15)

### **Wahl und Arbeitsweise des Führungsausschusses**

Die Beisitzerinnen sowie die Beauftragten des VSB und der LV werden bei der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es genügt einfache Mehrheit. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Der ZV-Führungsausschuss wird durch die ZV-Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. einem Mitglied des Vorsitzenden-Teams schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mind. 7 Tagen einberufen. Der Führungsausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Außerordentliche Ausschusssitzungen hat die Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder dies beantragen.

Der Führungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei einem Vorsitzenden-Team muss ein Mehrheitsbeschluss gefasst werden.

Der Führungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin bzw. einem Mitglied des Vorsitzenden-Teams geleitet.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Vorsitzenden bzw. der Leiterin dieser Sitzung und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## § 13 VORSTAND

Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der Schatzmeisterin
- dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin mit beratender Stimme

In Ausnahmefällen kann das Amt der Vorsitzenden und der stellv. Vorsitzenden durch ein  
Vorsitzenden-Team ersetzt werden. GO (16)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Zweigvereinsvorsitzende, die stellvertretende Zweigvereinsvorsitzende bzw. das Vorsitzenden-Team, die Schriftführerin und die Schatzmeisterin.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon jeweils eine die Zweigvereinsvorsitzende oder die stellvertretende Zweigvereinsvorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams sein muss.

### **Aufgabe des Vorstandes**

ist die Leitung des Zweigvereins im Rahmen der Satzung

1. Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Führung der Verwaltungsgeschäfte des ZV
3. Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
7. Durchführung von Veranstaltungen
8. Teilnahme an Diözesandelegiertenversammlungen

GO (17)

### **Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes**

Die Mehrheit der Mitglieder des ZV-Vorstandes und die Zweigvereinsvorsitzende müssen katholisch sein und sollen im Einzugsbereich des Zweigvereins wohnen. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende bzw. das Vorsitzenden-Team, die Schriftführerin und die Schatzmeisterin werden von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben.

Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Zweigvereinsvorstand im Amt.

Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen hat die Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Bei einem Vorsitzenden-Team muss ein Mehrheitsbeschluss gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin bzw. einem Mitglied des Vorsitzenden-Teams geleitet.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Leiterin dieser Sitzung zu unterzeichnen ist.

## § 14

### KASSENPRÜFERINNEN

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Zweigvereinsvorstand oder dem Zweigvereinsführungsausschuss angehören dürfen.

Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 15

### RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte:

- das Recht an Mitgliederversammlungen seines Zweigvereins teilzunehmen
- Mitsprache und Mitbestimmungsrecht in der ZV-Mitgliederversammlung
- Anträge an den ZV-Vorstand bzw. an die ZV-Mitgliederversammlung zu stellen
- für ein Amt im Verband zu kandidieren, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen
- Verantwortliche Mitsorge in allen Bereichen durch Anregungen, Vorschläge und kritische Stellungnahmen
- Informationen über das Geschehen im Verband zu erhalten und an Tagungen, Schulungen, Kursen usw. des ZV, Diözesanverbandes und des Landesverbandes teilzunehmen

## § 16

### PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verbandsorgane anzuerkennen und zu befolgen
- den Verbandszweck zu fördern
- Mitgliedsbeitrag zu zahlen
- bei Übernahme eines Amtes die damit verbundenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
- bei Vertretungsaufgaben für den KDFB das Interesse und die Zielsetzung des Verbandes im Auge zu behalten

## V. SONSTIGES

## § 17

### VERMÖGENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716, Abs.1, bezeichneten Rechte nicht zu. Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Gewinnanteile oder sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Zweigverein wird durch Tod oder Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## §18

### VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. GO (18)

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand, wie unter § 13 beschrieben, für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (nach der Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Diözesanverband des KDFB Regensburg zu.  
Besteht ein solcher Diözesanverband nicht, so fällt das Vereinsvermögen der kirchlichen Stiftung zu, in welcher der Zweigverein tätig war.

Der Diözesanverband bzw. die kirchliche Stiftung haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## §19

### SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten wird beim Vorstand ein Schlichtungsausschuss gebildet.  
Falls vor dem Schlichtungsausschuss eine Einigung zwischen den streitenden Parteien nicht zu erzielen ist, kann der Diözesanvorstand angerufen werden.  
Den streitenden Parteien bleiben gerichtliche Auseinandersetzungen vorbehalten, soweit hierfür der Rechtsweg zulässig ist. GO (19)

## § 20

### SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, etwaige formelle Änderungen der Zweigvereins-satzung ohne nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

## § 21

### INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesan-delegiertenversammlung in Kraft.  
Die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

Beschlossen bei der Diözesan-Delegiertenversammlung am 21. März 2013.

## NOTIZEN

## NOTIZEN

## NOTIZEN